



Satzung des Tauchclubs „Tauchtreff OWL e.V.“

Name und Sitz des Vereins

§ 1

1. Der am 28.02.1998 gegründete Verein führt den Namen Tauchtreff OWL.
2. Sitz des Vereins ist Verl.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Rechtsfähigkeit

§ 2

Der Verein soll unter diesem Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen werden.

Zweck des Vereins

§ 3

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tauchsportes durch Ausführung, Ausbildung und Förderung von sportlichen Veranstaltungen dieser Art.
2. Der Verein ist unpolitisch und enthält sich jeder politischen Tätigkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

Die Mitgliedschaft beim Verein kann jeder Taucher oder Freund des Tauchsportes erwerben. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, und die Anerkennung der Satzung voraus. Die Beitrittserklärung muss dem Vorsitzenden zugehen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsgemäßen Benutzung zu. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Ehrenmitglieder

§ 6

1. Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die Förderung des Tauchsportes oder des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Ehrenmitglieder sind frei vom Jahresbeitrag.

Beiträge

§ 7

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die Festsetzung dieses Betrages nach Höhe und Fälligkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung .

Verlust der Mitgliedschaft § 8

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Vereinsaustritt § 9

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden zum Schluss des Kalenderjahres, unter Einhaltung einer monatlichen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief dem Vorsitzendem zugesandt oder diesem persönlich überreicht werden.

Ausschluss aus dem Verein § 10

1. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt,
 - b) trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung des Ausschlusses mit seinen Beitragszahlungen länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist,
 - c) wenn es sich eines unehrenhaften oder die Gesamtheit des Vereins schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
2. Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden, wenn 75 % der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung dem zustimmen.
3. Das Mitglied ist von dem Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch den Ausschluss nicht berührt.

Organe des Vereins § 11

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand § 12

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 des BGB besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Ausbildungsbeauftragten
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist unzulässig.
4. Es können sowohl passive als auch aktive Mitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Ersatz für Auslagen § 13

Sämtliche Vorstandsämter sind Ehrenämter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann Ersatz für Auslagen usw. gewährt werden.

Vorstandssitzungen § 14

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden bzw. vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen, der auch den Vorsitz führt. Die Einberufung ist formlos.

Beschlüsse des Vorstandes § 15

Für alle Beschlüsse des Vorstandes ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Mitgliederversammlung § 16

1. Jährlich einmal ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder das von mindestens 75 % der Mitglieder verlangt wird.
2. Alle Mitglieder sind entweder über eine Annonce in der Tageszeitung Neue Westfälische oder über eine schriftliche Einladung als Brief oder durch elektronische Post (z.B. Email) zur Mitgliederversammlung einzuladen. Die Annonce bzw. die schriftliche Einladung als Brief oder elektronische Post enthalten den Termin und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
3. Den Vorsitz führt der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende. Sind beide verhindert, so führt der Kassenwart den Vorsitz.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Bei Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von 75 % der Mitglieder.
5. Die Wahlen können auch in geheimer Abstimmung erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens drei Tage vor der Hauptversammlung bei einem Vorstandsmitglied eingereicht werden.
7. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Ausbildungsbeauftragten
 - d) Bericht des Kassenwartes
 - e) Bericht des Kassenprüfers
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahlen
 - h) Termine für das Geschäftsjahr
 - i) Ehrungen
 - j) Anträge
 - k) Verschiedenes

Geschäftsjahr § 17

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Verwaltung des Vereins § 18

In allen grundsätzlichen Angelegenheiten in der Geschäftsführung des Vereins ist der Vorsitzende an die Beschlüsse der Mitglieder- und der Vorstandsversammlungen gebunden

Schriftführung § 19

1. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr des Vereins. Dieser ist dem Vorstand zur Durchsicht vorzulegen.
2. Der Schriftführer hat über jede Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse enthält.

Kassenführung § 20

1. Die Kassenführung eines Geschäftsjahres durch Eintragen der Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist in einem gegebenenfalls EDV gestützten Kassenbuch genau, übersichtlich und geordnet nach Datum zu erfassen.
2. Der Kassenführer hat die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge nachzuhalten.
3. Unverzüglich, nach Ende eines jeden Geschäftsjahres, ist der Mitgliederversammlung eine genaue Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens vorzulegen.

Rechnungsprüfung § 21

1. Die Kassenführung des Vereins ist am Ende eines jeden Geschäftsjahres durch einen Kassenprüfer zu prüfen. Über die Kassenprüfung ist ein Bericht anzufertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Der gewählte Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf, wird durch die Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist nach Aussetzen eines Geschäftsjahres möglich.

Satzungsänderungen § 22

Eine Änderung dieser Satzung kann beantragt werden, während der Mitgliederversammlung, durch den Vorstand oder 33 % der Mitglieder. In der Mitgliederversammlung kann dieser Antrag mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung § 23

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von 75 % der Mitglieder erforderlich (nach den einschlägigen Vorschriften des BGB § 51).
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Sportbund (DSB). Der Deutsche Sportbund hat diese Spende ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist das Amtsgericht Gütersloh.

Gütersloh, den 27.03.2004